Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen
Oberer Markt 1, 3134 Nußdorf ob der Traisen
Bez. St. Pölten, NÖ.
UID ATU 16259803, DVR 0556068
Tel. 02783/8402, FAX 02783/8402-20
E-Mail: gemeinde@nussdorf-traisen.gv.at

Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen
Oberer Markt 1
3134 Nußdorf ob der Traisen

Aktenzeichen: BAU-2/2025
Bearb.: Dania Duscher, BA
Datum: 23.05.2025

Betreff: Betriebsstättengenehmigung
für die Volksschule Nußdorf
Veranstaltungsbetriebsstätte gemäß dem NÖ Veranstaltungsgesetz
Betriebsstättengenehmigung gem. NÖ Veranstaltungsgesetz LGBI. 7070-0

B E S C H E I D

S P R U C H

I.

Der Vizebürgermeister erteilt in Vertretung für den Bürgermeister der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen als Baubehörde I. Instanz Ihnen auf Grund Ihres Ansuchens vom 08.04.2025 die

Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung

für die Turnhalle bei der Volksschule Nußdorf in 3134 Nußdorf ob der Traisen, Schulgasse 13, auf dem Grundstück Nr. 122/3, KG Nußdorf an der Traisen, EZ 512, Grundbuch Nußdorf an der Traisen.

Es dürfen jährlich nicht mehr als 10 Veranstaltungen abgehalten werden.

Die höchstzulässige Besucheranzahl wird hiermit auf 200 Personen begrenzt.

Bei der Nutzung der Veranstaltungsbetriebsstätte im Rahmen von Veranstaltungen sind folgende Auflagenpunkte 1-16 einzuhalten und alle geforderten Atteste und Bestätigung durch den Veranstalter nach Aufforderung der Behörde beizubringen:

Auflagen aus lärmtechnischer Sicht:

1. Es ist sicherzustellen (z.B. durch Einpegeln der Anlage vor der Veranstaltung), dass ein Pegel von LAeq = 88 dB im Turnsaal nicht überschritten wird.

2. Es ist durch entsprechende Ordnerdienste sicherzustellen, dass sich am Raucherplatz nicht mehr als 20 Personen gleichzeitig aufhalten.

Auflagen aus rettungstechnischer Sicht:

3. Für anrückende/abfahrende Rettungskräfte ist im Einzelfall eine geeignet Zu-/Abfahrt sicherzustellen.

Auflagen aus bau- und brandschutztechnischer Sicht:

4. Aufnahme des Mülls ist eine entsprechende Anzahl von Müllbehältnissen vorzusehen, die Entsorgung ist ordnungsgemäß zu veranlassen.
5. Alle freiliegenden Leitungen im Bodenbereich sind mit geeigneten Abdeckmatten so zu schützen, dass keine Gefährdung von Personen durch Stolpern erfolgen kann.
6. Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken sind die jeweils gültigen Vorschriften und Auflagen einzuhalten.
7. Die Toiletten sind rein und entsprechend den Hygienevorschriften instand zu halten, über die gesamte Dauer der Veranstaltung sind regelmäßige Kontrollen durchzuführen.
8. Der Zugangsweg zu den WC-Anlagen ist gut sichtbar zu kennzeichnen.
9. Eine der StVO entsprechende Beschilderung der Parkplätze ist durchzuführen.
10. Nach Veranstaltungsende jedoch innerhalb der darauffolgenden 3 Tage sind sämtliche für die jeweilige Veranstaltung temporär aufgestellten Veranstaltungseinrichtungen sofort zu demontieren und es hat eine ordnungsgemäße Reinigung aller Veranstaltungsräume und Veranstaltungs-Freiflächen durch den Veranstalter zu erfolgen.
11. Für die jeweilige Veranstaltung sind alle im Plan dargestellten Sanitäreinheiten zur Verfügung zu stellen.
12. Vor Beginn einer Veranstaltung ist der Veranstaltungsbehörde eine Bestätigung eines Befugten zu übergeben aus der die fachgerechte Aufstellung und Anschluss sämtlicher Elektrogeräte sowie die standsichere Aufstellung von Marktständen und Zelten oder dergleichen hervorgeht.
13. Ebenso sind die im Rahmen der Veranstaltung temporär aufgestellten elektrischen Betriebsmittel wie z. B. Beleuchtungskörper, Lichterketten usw. zu überprüfen.
14. Bei Verabreichung von Lebensmittel sind die Hygienevorschritten zu beachten, insbesondere die Leitlinie zur Sicherung der gesundheitlichen Anforderungen an Personen beim Umgang mit Lebensmitteln.
15. Rechtzeitig vor Beginn einer Veranstaltung sind die Sicherheitsbeleuchtung, die Mittel der ersten Löschhilfen und die Fluchtwege samt Notausgängen auf ihre Funktionsfähigkeit durch den Veranstalter oder eine von ihm beauftragte befugte Person nachweislich zu überprüfen.
16. Im Freien ist ein Sammelplatz vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.

II.

Nur für die Antragstellerin gültig!

Gemäß § 76 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. 51 und § 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973, LGBl. 3800/2 in den derzeit geltenden Fassungen, in Verbindung mit dem NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2025, werden Ihnen Verfahrenskosten in der Höhe von **€ 2.157,10** vorgeschrieben.

Die Verfahrenskosten sind binnen 8 Tagen nach Rechtskraft dieses Punktes des Bescheides

mit beiliegendem Zahlschein an die Gemeindekasse zu entrichten.

B E G R Ü N D U N G

I.

Mit Schreiben vom 08.04.2025, eingelangt bei der Baubehörde am 11.04.2025, hat die Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen ein Ansuchen auf Bewilligung einer Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung für einen Bereich der Volksschule (Turnsaal) Nußdorf ob der Traisen, 3134 Nußdorf ob der Traisen, Schulgasse 13, eingebracht.

Die gegenständlichen Einreichunterlagen wurden zur Stellungnahme bzw. Konzepterstellung an den Lärmtechniker DI Zeh, die Feuerwehr Nußdorf Kommandant OBI Scharl und dem roten Kreuz Herzogenburg RR Högl übermittelt. Nach Vorliegen der positiven Stellungnahmen konnte die gegenständliche Bewilligung für die Erteilung der Veranstaltungsbetriebsstättengenhmigung für die Volksschule Nußdorf und zwar im Turnsaal erteilt werden.

Lärmtechnisches Gutachten vom 02.03.2025, DI Zeh:

Aufgabenstellung

Aufgabenstellung ist die lärmtechnische Beurteilung der geplanten Veranstaltungen in der Veranstaltungsbetriebsstätte Volksschule Nußdorf, Schulgasse 13, 3134 Nußdorf ob der Traisen.

Die Beurteilung der zu erwartenden Immissionen (energieäquivalenter Dauerschallpegel LAeq) hat entsprechend den Kriterien der ÖAL 3, Blatt 1 bzw. der Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen des Umweltbundesamtes / Forum Schall Report REP-0310 (Wien, 2011) zu erfolgen.

Laut Vorgabe der Behörde sind die von der Veranstaltungsbetriebsstätte bzw. dem Grundstück der Veranstaltungsbetriebsstätte ausgehenden Immissionen zu beurteilen (Anm.: der Veranstaltungs-betriebsstätte sind keine eigenen Parkplätze zugeordnet, Parkmöglichkeiten stehen den Besuchern auf öffentlichem Grund zu Verfügung – diese sind nicht Teil der Beurteilung).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Nachbarschaftsschutz. Der Schutz der Besucher der Veranstaltungen ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Beschreibung der Veranstaltung

Die geplanten Nutzung als Veranstaltungsbetriebsstätte umfasst die Durchführung von Bällen, Theatervorstellungen, Musikveranstaltungen sowie Lesungen. Musikdarbietungen umfassen in Bezug auf die Art der Musik Einzelaufführungen bis zu elektrisch verstärkter Kommerzmusik.

Die maximale Anzahl an Veranstaltungstagen beträgt 10 Tage pro Jahr.

Zu den Veranstaltungszeiten wird angegeben:

8:00 bis 22:00 Uhr (vor Sonn- und Feiertagen: bis 23:00 Uhr)

Zweimal jährlich sollen Veranstaltungen auch bis 02:00 Uhr dauern

Die Raumlüftung erfolgt durch Kippen der Fenster. Bei „verstärkter Musik“ besteht die Möglichkeit des Geschlossenhaltens der Fenster und Stoßlüftung in Pausen.

Für Raucher wird ein eigener Bereich im Freien neben dem Eingang für maximal 20 Personen eingerichtet.

Die maximale Besucheranzahl wird mit 200 Personen angegeben.

Dem folgenden Planausschnitt aus dem Brandschutzplan, zur Verfügung gestellt von der

Gemeinde Nußdorf ob der Traisen, sind die Räumlichkeiten der Veranstaltungsbetriebsstätte bzw. auch die Lage des Raucherplatzes zu entnehmen:

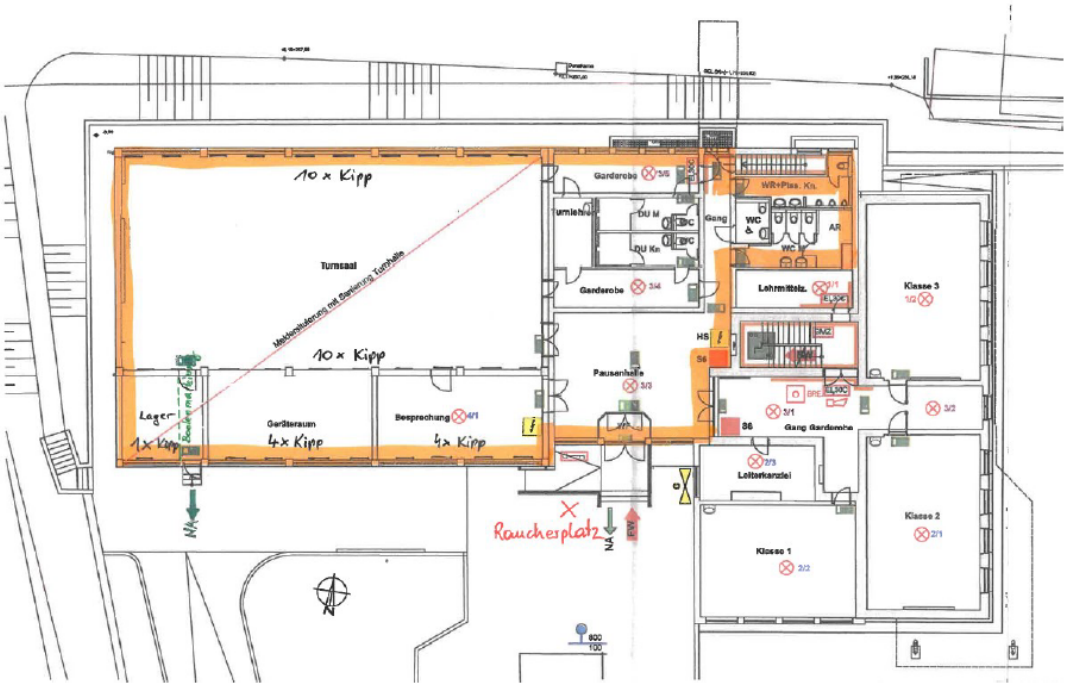

Im Zuge eines Ortsaugenscheins am 07.01.2025 wurden zu den Räumlichkeiten von Seiten der Vertreter der Gemeinde folgende Angaben gemacht:

- „Hauptraum“ der Veranstaltung ist der Turnsaal.

- Der Geräteraum wird fallweise mitgenutzt (Aufgrund der Öffnung zum Turnsaal ist mit Pegeln in derselben Größenordnung auszugehen).

- Der Raum Besprechung dient als Cafe oder Bar (keine Beschallung).

- Mitgenutzt werden bei Veranstaltungen auch die Garderobe sowie die WC-Anlagen (die aus lärmtechnischer Sicht jedoch als nicht relevant eingestuft werden können).

Grundlagen

-Ortsaugenschein 07.01.2025

-Veranstaltungsanmeldung vom 07.01.2025

-Auszüge aus den Bauplänen Volksschulgebäude inkl. Bescheid Erweiterung Turnsall (1982)

-ÖAL Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich; 7. Ausgabe 1. März 2008

-ÖAL Richtlinie Nr. 14, Berechnung des Schallpegels in Betriebshallen, 1. Ausgabe Dez. 1987

-ÖNORM ISO 9613-2; Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Ausgabe 2008-01-01

-ÖNORM S 5012, 2000-02-01, Schalltechnische Grundlagen für die Errichtung von Gastgewerbebetrieben, vergleichbare Einrichtungen sowie den damit verbundenen Anlagen.

-Umweltbundesamt Report REP-0310; Forum Schall; Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen; Wien 2011

Relevante Lärmquellen

Aus lärmtechnischer Sicht sind folgende Lärmquellen als relevant einzustufen:

-Beschallung Turnsaal

-Lärm durch Besucher im Freien - Raucherplatz

Lage und Nachbarschaftssituation

Der folgenden Luftbildaufnahme ist die Veranstaltungsbetriebsstätte Schulgasse 13, Gst. Nr. 122/3 zu entnehmen:

Bei den exponiertesten Nachbarn mit Wohnnutzung handelt es sich um folgende Objekte:

Schulgasse 14; Gst. Nr. 42/3

Schulgasse 9; Gst. Nr. 116/1

Kirchengasse 3; Gst. Nr. 117/1

Donaugasse 11; Gst. Nr. .45/1

Immissionsprognose

Zur Prognose der zu erwartenden Immissionen wurde eine überschlägige Immissionsberechnung gemäß ÖNORM ISO 9613-2 durchgeführt. In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Berechnungsparameter zusammengefasst:

Rechenverfahren	ÖNORM ISO 9613-2
Frequenzbereich	Berechnung in Oktaven mit den Mittenfrequenzen von 63 Hz bis 8 kHz
Meteorologische Parameter	- Lufttemperatur: 10 °C - Relative Feuchte: 70 % - Mit – Wind - Wetterlage
Bodenfaktor G	- Globale Einstellung: G = 0,8 - Harter Boden (Asphalt, Beton, etc.): G = 1 - Poröser Boden (Wiesen, Felder, etc.): G = 0 - Gemischter Boden: 0 < G < 1
Schirmberechnung:	- Beschränkung Schirmwert: max. 20 dB - negative Werte für A_{gr} werden nicht abgezogen
Reflexionen	- Glatte Wände: - 1 dB

- Strukturierte Wände: - 2 dB
- Reflexion max. Ordnung: 3

Meteorologische Korrektur C_{met} 0 dB (für alle Zeitabschnitte)

Das Gelände wurde durch ein dreidimensionales Geländemodell modelliert. Gebäude und Wände wurden als Hindernisse und als Reflexionsflächen berücksichtigt. Die Bodenbeschaffenheit wurde durch den Bodenfaktor G berücksichtigt. Die Schallquellen wurden als Flächenschallquellen im Modell eingearbeitet. Die Berechnung erfolgte für folgende Rechenpunkte:

IP1: Schulgasse 14; Gst. Nr. 42/3; Fassade Nord

IP2: Schulgasse 14; Gst. Nr. 42/3; Fassade Ost

IP3: Schulgasse 9; Gst. Nr. 116/1

IP4: Kirchengasse 3; Gst. Nr. 117/1 südliches Gebäude am Grundstück

IP5: Kirchengasse 3; Gst. Nr. 117/1 nördliches Gebäude am Grundstück, Fassade Süd

IP6: Kirchengasse 3; Gst. Nr. 117/1 nördliches Gebäude am Grundstück, Fassade Ost

IP7: Donaugasse 11; Gst. Nr. .45/1

Der Berechnung wurden folgende Emissionsansätze zu Grunde gelegt:

Für den Innenpegel im Veranstaltungsraum Turnsaal wurde auf Basis der Angaben im Ansuchen bzw. der mündlichen Angaben im Rahmen des Lokalaugenscheins von LAeq = 88 dB (in Anlehnung an die ÖNORM S 5012 für Zeltfeste - Blasmusik in großer Besetzung, Musikgruppe mit elektro-akustischer Beschallung) ausgegangen. Für den Geräteraum wurde von demselben Pegel wie im Turnsaal ausgegangen.

Der Pegel im Lager (LAeq = 80,6 dB), im Raum Besprechung (LAeq = 78,6 dB) sowie im Pausen-raum (LAeq = 78,3 dB) wurden aufgrund der Schallübertragung über offene Türen aus den Neben-räumen berechnet. Zusätzlich wurde noch der Lärm durch Besucher in den Räumen Besprechung (25 Personen, LWA,1P = 71 dB) und Pausenraum (15 Personen, LWA,1P = 71 dB) berücksichtigt.

Sämtliche (lt. Angaben des Projektwerbers) kippbare Fenster wurden in der Berechnung als gekippt berücksichtigt.

Der Lärm der Raucher wurde in Anlehnung an die ÖNORM S 5012 (Gastgärten, LWA,1P = 71 dB; 20 Personen) berechnet.

In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Immissionsprognose zusammengefasst:

Lärm aus dem Gebäude		Raucherplatz	Gesamt
IP1	47	43	49
IP2	40	30	40
IP3	47	39	48
IP4	45	24	45
IP5	47	18	47
IP6	46	17	46
IP7	33	25	33

Beurteilung

Zieht man zur Beurteilung der Schallimmissionen die Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung heran(die auf die Lärmschutzrichtlinie für Freiluft-veranstaltungen des Umweltbundesamtes Wien aufbaut bzw. verweist),, wird grundsätzlich zwischen folgenden Arten von Veranstaltungen unterschieden:

- Regelmäßige Veranstaltungen

Ereignisse die an mehr als an 10 Tagen und/oder Nächten eines Jahres, die nicht alle aufeinander folgen dürfen, stattfinden.

- Seltene Veranstaltungen

Ereignisse die an nicht mehr als an 10 Tagen und/oder Nächten eines Jahres, die nicht alle aufeinander folgen dürfen, stattfinden.

Aufgrund des Ansuchens kann im konkreten Fall von seltenen Veranstaltung ausgegangen werden. Bei seltenen Veranstaltungen ist im Einzelfall zu prüfen, ob den betroffenen Nachbarn für diese Zeit eine im Vergleich zu regelmäßigen Schallimmissionen höhere Belastung zugemutet werden kann. Es werden Schallimmissionsrichtwerte vorgeschlagen, bei deren Einhaltung die Wohnfunktionen, darunter fallen z.B. Kommunikation untertags oder Einschlafen nachts, bei geschlossenen Fenstern gewährleistet sind. Bei den Schallimmissionsrichtwerten handelt es sich um die folgenden maximal zulässige Dauerschallpegel LA,eq vor den Fenstern im Freien:

- tags (6:00 bis 22:00 Uhr) 70 dB

- nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) 50 dB

In der gesetzlich geregelten Sommerzeit kann der Beginn der Nachtzeit von 22:00 Uhr auf 23:00 Uhr verlegt werden, wenn eine ausreichend lange Nachtruhe der Veranstaltung folgt. Dies ist beispielsweise an Samstagen und Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen anzunehmen.

Die prognostizierten Immissionen liegen bei maximal LAeq = 49 dB und somit unter dem Richtwert für seltene Veranstaltungen im Nachtzeitraum. Bei projektgemäßer Durchführung und Betriebsweise ist davon auszugehen, dass die in der Richtlinie vorgeschlagenen Schallimmissionswerte eingehalten werden.

Der Behörde wird die Vorschreibung der folgenden Auflagenpunkte vorgeschlagen:

• Es ist sicherzustellen (z.B. durch Einpegeln der Anlage vor der Veranstaltung), dass ein Pegel von LAeq = 88 dB im Turnsaal nicht überschritten wird.

• Es ist durch entsprechende Ordnerdienste sicherzustellen, dass sich am Raucherplatz nicht mehr als 20 Personen gleichzeitig aufhalten.

Rettungstechnisches Konzept, RR Högl:

Veranstaltungort:
3134 Nußdorf ob der Traisen, Schulgasse 13 (Volksschule Nußdorf)

Geplante Veranstaltungsarten:
Ball, Theater, Märkte, Musikveranstaltungen, Lesungen

Erforderlicher Sanitätsdienst aus rettungstechnischer Sicht:
Die folgende Berechnung (Berechnung nach Maurer-Algorithmus) ist unter folgenden Voraussetzungen gültig:

Keine Prominenten Personen mit Sicherheitsstufe anwesend

Keine erhöhte Gewaltbereitschaft (lt. Exekutive)

Infrastruktur/Einsatztaktik:
Für anrückende/abfahrende Rettungskräfte ist im Einsatzfall eine **geeignete Zu-/Abfahrt sicherzustellen**.

Stellungnahme der FF Nußdorf, Kommandant OBI Dominik Scharl:

Seitens der Freiwilligen Feuerwehr Nußdorf/Traisen besteht kein Handlungsbedarf bei Veranstaltungen in der Turnhalle VS Nußdorf! Der gegebene Brandschutz ist für die gemeldete Größe der Veranstaltungen ausreichend. Bei größeren Veranstaltungen ist die Örtlich zuständige Feuerwehr zu Informieren.

Sachverständigenbeurteilung vom 20.05.2025, Ing. Angerer:

Befundaufnahme:
Mit Schreiben vom 08.04.2025, eingelangt bei der Baubehörde am 11.04.2025, hat die Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen ein Ansuchen auf Bewilligung einer Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung für einen Bereich der Volksschule Nußdorf, Schulgasse 13, beigeschlossen waren diesem Ansuchen eine Beschreibung, sowie ein Übersichtsplan (Orthofoto) und ein Grundrissplan, worin der betroffene Bereich orange umrandet wurde, sowie zur weiteren Orientierung ein Lageplan.
Beabsichtigt ist die Veranstaltung von Bällen, Theateraufführungen, Märkten, Musikdar bietungen und Lesungen von insgesamt max. 10 Veranstaltungen pro Jahr. Ebenfalls sind in der Beschreibung die Veranstaltungszeiten und die einzelnen Räume mit ihrer Nutzung angeführt. Hinsichtlich der Emissionen, die bei Veranstaltungen entstehen, liegt eine positive lärmtechnische Stellungnahme des Hr. DI Thomas Zeh, Ingenieurbüro für technischen Umweltschutz, vom 02.03.2025, vor. Lt. Beschreibung ist die Besucheranzahl mit 200 Personen begrenzt.
Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde mit den Einreichunterlagen auch das österreichische rote Kreuz, Bezirksstelle Herzogenburg, und die FF der Marktgemeinde Nußdorf befasst. Diesbezüglich liegen Stellungnahmen vom 30.04 und 15.05.2025 vor, wonach weder ein rettungsdienstlicher, noch ein feuerwehrtechnischer Bedarf besteht.
Aus brandschutz- und sicherheitstechnischer Sicht ist festzuhalten, dass zwei Fluchtwege vorhanden sind, und fasst alle Nebenräume brandschutztechnisch überwacht werden. Ebenso ist eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung vorgesehen bzw. vorhanden. Des Weiteren werden lt. Beschreibung Mittel der ersten Löschhilfe im notwendigen Ausmaß gem. TRVB 124 vorgesehen.
Aufgrund der Angaben der Konsenswerberin werden im Rahmen von einzelnen Veranstaltungen Speisen und Getränke verabreicht. Die Ausgabe der selbigen erfolgt vom

Besprechungsraum aus (Rauchmelder 4/1) in dem sich auch bereits aus schulischer Notwendigkeit eine kleine Küchenzeile befindet. Die Verabreichung der Getränke und Speisen erfolgt durch ein unterwiesenes Personal des Veranstalters oder über ein Catering. Dabei handelt es sich nur um kleinere Speisen, die nicht frisch gekocht werden. Für diese Küchenzeile wird eigens ein Mittel der ersten Löschhilfe sowie eine Löschdecke vorgesehen. Im näheren Umfeld der Volksschule sind genügend Stellplätze vorhanden. Da die vorhandenen Sanitärbereiche im Veranstaltungsbereich inkludiert sind, sind auch diese für die Personenanzahl für 200 ausreichend.

Gutachten:
Aus bau-, brandschutz- und sicherheitstechnischer Hinsicht bestehen bei der Einhaltung nachstehender Auflagen keine Bedenken gegen die Erteilung der Veranstaltungsbetriebsstättenbewilligung.

1. Am Veranstaltungsort ist für eine ordnungsgemäße Mülltrennung zu sorgen. Zur Aufnahme des Mülls ist eine entsprechende Anzahl von Müllbehältnissen vorzusehen, die Entsorgung ist ordnungsgemäß zu veranlassen.
2. Alle freiliegenden Leitungen im Bodenbereich sind mit geeigneten Abdeckmatten so zu schützen, dass keine Gefährdung von Personen durch Stolpern erfolgen kann.
3. Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken sind die jeweils gültigen Vorschriften und Auflagen einzuhalten.
4. Die Toiletten sind rein und entsprechend den Hygienevorschriften instand zu halten, über die gesamte Dauer der Veranstaltung sind regelmäßige Kontrollen durchzuführen.
5. Der Zugangsweg zu den WC-Anlagen ist gut sichtbar zu kennzeichnen.
6. Eine der StVO entsprechende Beschilderung der Parkplätze ist durchzuführen.
7. Nach Veranstaltungsende jedoch innerhalb der darauffolgenden 3 Tage sind sämtliche für die jeweilige Veranstaltung temporär aufgestellten Veranstaltungseinrichtungen sofort zu demontieren und es hat eine ordnungsgemäße Reinigung aller Veranstaltungsräume und Veranstaltungs-Freiflächen durch den Veranstalter zu erfolgen.
8. Für die jeweilige Veranstaltung sind alle im Plan dargestellten Sanitäreinheiten zur Verfügung zu stellen.
9. Vor Beginn einer Veranstaltung ist der Veranstaltungsbehörde eine Bestätigung eines Befugten zu übergeben aus der die fachgerechte Aufstellung und Anschluss sämtlicher Elektrogeräte sowie die standsichere Aufstellung von Marktständen und Zelten oder dergleichen hervorgeht.
10. Ebenso sind die im Rahmen der Veranstaltung temporär aufgestellten elektrischen Betriebsmittel wie z. B. Beleuchtungskörper, Lichterketten usw. zu überprüfen.
11. Bei Verabreichung von Lebensmittel sind die Hygienevorschritten zu beachten, insbesondere die Leitlinie zur Sicherung der gesundheitlichen Anforderungen an Personen beim Umgang mit Lebensmitteln.
12. Rechtzeitig vor Beginn einer Veranstaltung sind die Sicherheitsbeleuchtung, die Mittel der ersten Löschhilfen und die Fluchtwege samt Notausgängen auf ihre Funktionsfähigkeit durch den Veranstalter oder eine von ihm beauftragte befugte Person nachweislich zu überprüfen.
13. Im Freien ist ein Sammelplatz vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.

Unter Vorschreibung der Auflagen und Bedingungen, welche zur Wahrung der von der Baubehörde zu vertretenden Interessen erforderlich sind, die Bewilligung spruchgemäß erteilt werden.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

II.

Die Höhe der Verwaltungsabgabe wurde gemäß § 1 der Gemeinde- Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBl. 3800/2 in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2025 festgesetzt, wobei folgender Tarifpost zur Anwendung gelangte:

TP 11a Bewilligung von Veranstaltungsbetriebsstätten mit einem Fassungsraum bis 500 Personen € 95,50

Gemäß § 1 Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978, LGBl. 3860/2 in der derzeit geltenden Fassung, wird die Kommissionsgebühr für die von der Baubehörde außerhalb des Gemeindeamtes geführten Amtshandlungen für jede angefangene halbe Stunde und je Amtsorgan mit € 13,80 festgesetzt.

Gemäß § 76 Abs. 1 AVG 1991, BGBl. 51 in der derzeit geltenden Fassung, hat die Partei für die bei der Amtshandlung erwachsenen Barauslagen aufzukommen.
Bundesgebühren gemäß § 14 Gebührengesetz 1957.

Berechnung der Verfahrenskosten

Verwaltungsabgabe Bewilligung Veransatlungsbetriebsstätte bis 500 P.	€	95,50
Lärmtechnisches Gutachten DI Zeh	€	1.728,00
Barauslagen Bausachverständigengebühr 26.11.2024 Ing. Angerer	€	163,20
Barauslagen Bausachverständigengebühr 20.05.2025 Ing. Angerer	€	170,40
Summe Verfahrenskosten	**€**	**2.157,10**
Kostenhinweis:		
Barauslagen Bundesgebühr 14,30 - Ansuchen	€	14,30
Barauslagen Bundesgebühr 14,30 - Sachverständigenbeurteilung	€	14,30
Barauslagen Bundesgebühr 3,90 - Pläne (2fach)	€	7,80
Barauslagen Bundesgebühr 3,90 - Pläne 2 (2fach)	€	7,80
Summe Bundesgebühren	**€**	**44,20**
Summe gesamt	**€**	**2.201,30**

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich die Berufung beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen (p.A. Oberer Markt 1, 3134 Nußdorf ob der Traisen, e-mail: gemeinde@nussdorf-traisen.gv.at) einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.

Hinweis: Im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten nur nach Maßgabe der im Internet (www.nussdorf-traisen.gv.at) bekanntgemachten organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen Behörde und den Beteiligten (§ 13 Abs. 2, letzter Satz AVG 1991) als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Der Bürgermeister:
i.V. der Vizebürgermeister
BM Franz Brunthaler

Ergeht gleichlautend an:
Bauwerber/Eigentümer: Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen (Parie B)
Sonstiger Beteiligter: Freiwillige Feuerwehr Nußdorf ob der Traisen (per E-Mail)
Sonstiger Beteiligter: Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband NÖ, Bezirksstelle Herzogenburg (per E-Mail)
Sonstiger Beteiligter: Polizeiinspektion Traismauer (per E-Mail)

MARKTGEMEINDE NUSSDORF OB DER TRAISEN @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde elektronisch gefertigt und amtssigniert. Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.nussdorf-traisen.gv.at

Signatur aufgebracht von Franz Brunthaler